

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum  
Torgelow



**Infrastruktur**  
**Wir. Dienen. Deutschland.**

17358 Torgelow, 25.01.2018  
Pasewalker Chaussee 3  
Telefon: 03976/250-4835  
Telefax: 03976/250-5558  
AllgFspWNBw: 90-8145-2830  
E - Mail: BwDLZTorgelow@bundeswehr.org  
Bearbeiter/-in: Herr Ströhla

## **Haus- und Benutzerordnung des Hallenbades Karpin**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1**

#### **Zweck der Haus- und Benutzerordnung**

1. Die Haus und Benutzerordnung dient der Nutzung bei gebotener Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
2. Mit dem Betreten des Hallenbades erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzerordnung an.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining usw.) sind die Vereinstrainer, Rettungsschwimmer und Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer die Haus- und Benutzerordnung einhalten.

#### **§2**

#### **Besucher**

1. Das Hallenbad dient grundsätzlich der Ausbildung der Bundeswehrangehörigen.
2. Darüber hinaus sind Schulschwimmen, Wettkämpfe oder Vereinsschwimmen nur nach Zustimmung durch den Standortältesten des Standortes Torgelow und nach Genehmigung durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow gestattet. Alle Termine können aufgehoben werden, wenn militärische Gründe dies erfordern.
3. Kinder und Jugendliche dürfen das Bad, beim Schul- und Vereinsschwimmen sowie Freizeitschwimmen der Bundeswehr nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht benutzen.

### **§3 Zutritt**

1. Zutritt haben nur Bundeswehrangehörige und Badegäste gemäß Nutzungsplan.
2. Nicht nutzbare Schwimmzeiten sind frühzeitig, jedoch spätestens eine Woche im Voraus dem Unterstützungspersonal des Standortältesten Torgelow (Tel. 03976/250-5001 bzw. -5050) mitzuteilen.
3. Nutzung durch Vereine und Schulen bedürfen der Zustimmung durch den Standortältesten und sind mit dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow vertraglich zu regeln.
4. Zusätzliche Nutzungen für Schwimmveranstaltungen sind spätestens sechs Wochen im Voraus beim Standortältesten zu beantragen. Sie bedürfen der Vertragsform durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow.

### **§4 Betriebszeiten**

1. Die Betriebszeiten für das Hallenbad sind aus dem Nutzungsplan und dem Aushang für Änderungen der Hallenzeiten ersichtlich.
2. Die zugelassene Nutzungskapazität ist die Obergrenze (84 Personen) an Badegästen. Weiteren Badegästen ist der Zutritt dann zu verwehren.
3. Zu besonderen Anlässen kann die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Zeiten beschränkt oder ausgedehnt werden.  
Die Badezeit endet 30 min vor Hallenschluss um ein rechtzeitiges Betriebsende zu gewährleisten.

### **§5 Verhalten im Hallenbad**

1. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Nicht gestattet ist vor allem:

- A) Lärmen sowie die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumente
- B) Rauchen in sämtlichen Räumen
- C) Das Mitbringen von Tieren
- D) Das Wegwerfen von Abfall

2. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachte Schäden.
3. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt vor, so hat er dies sofort dem diensthabenden Schwimmmeister der Bundeswehr mitzuteilen, um eventuelle Forderungen auf Schadenersatz abzuwenden.

4. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Der Parkplatz befindet sich vor dem Heizhaus der Schwimmhalle.

#### **§6 Betriebshaftung**

1. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Benutzerordnung, gegen die Anweisung des Aufsichtspersonals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.
2. Schäden, die Badegäste erleiden, müssen unverzüglich dem Aufsichtsführenden der Schwimmhalle gemeldet werden. Die Schadenersatzansprüche müssen außerdem schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasewalker Chaussee 3, 17358 Torgelow geltend gemacht werden.
3. Die Bundeswehr übernimmt keine Haftung für persönliche Dinge, die vom Badegast während des Aufenthaltes im Hallenbad (einschließlich Garderobenschrank) hinterlegt werden.

#### **§7 Fundgegenstände**

Werden Gegenstände innerhalb des Hallenbades gefunden, so sind sie beim Aufsichtspersonal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände bleiben unberührt.

#### **§8 Badebekleidung**

1. Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in Badebekleidung (geschlechtsspezifisch) gestattet.
2. Das Tragen von Badeschuhen ist im Sanitär- und Nassbereich bis zur Schwimmhalle (Beckenumgang, Dusche) Pflicht!
3. Es ist nicht gestattet, Badebekleidung im Becken zu waschen oder auszuwringen.
4. Das Tragen von T- Shirts und Badeshorts über der Badebekleidung ist zu unterlassen.

#### **§9 Aufsicht**

1. Der diensthabende Schwimmmeister ist für die Durchsetzung der Haus- und Benutzerordnung verantwortlich.
2. Der jeweils Diensthabende des Hallenbades der Bundeswehr ist befugt, Badegäste, die gegen die Haus- und Benutzerordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Halle zu weisen. Wird eine solche Anweisung nicht befolgt, so muss mit einer Meldung beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum, beim Standortältesten sowie der Polizei gerechnet werden. Entrichtete Nutzungsentgelte werden nicht erstattet.

3. Das Hallenpersonal ist angewiesen, sich allen Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
4. Liegen Verstöße vor oder werden Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt und wiederholt missachtet, kann ein **Hausverbot** durch den Standortältesten, durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum sowie in Ausübung seiner Tätigkeit durch den Schwimmmeister ausgesprochen werden.

## II. Besondere Bestimmungen

### §10

1. Die im Nutzungsplan ausgewiesene Badezeit umfasst die Schwimm- und Umkleidezeit und endet spätestens 15 Minuten vor Ende der im Hallenplan ausgewiesenen Nutzungszeit.
2. Bundeswehreinheiten, Vereine sowie Schulen haben zur Nutzung des Hallenbades einen Rettungsschwimmer zu stellen. (laut Mitbenutzungsvertrag BwDLZ und ZV der Bundeswehr)

### 11

#### Zutritt und Garderobe

1. Jeder Badegast erhält gegen Unterschrift beim Betreten des Hallenbades einen Schlüssel mit Armband für einen Garderobenschrank (bei Gruppen, Einheiten, Vereine und Schulen der Verantwortliche), in dem er seine persönlichen Gegenstände unter Verschluss zu halten hat.

Beim Verlassen des Umkleideraumes ist der Schlüssel dem Schwimmmeister oder Hallenpersonal zurückzugeben.

Der Schwimmmeister ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Besitzer des Schlüssels zur Entnahme des Schrankinhaltes berechtigt ist.

Geht ein Schlüssel verloren, hat der Besucher, Verein oder die Schule Schadenersatz in Höhe des in der Gebührenordnung festgesetzten Betrages zu leisten. In diesem Fall wird der Inhalt des Garderobenschrankes erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen oder offenkundig ist.

2. Der Zugang zu den Badeinrichtungen ist nur über die hierfür vorgesehenen Gänge gestattet. Nach dem Wiederankleiden sind die Wechselkabinen nur durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen. Straßenschuhe dürfen erst im Foyer wieder angezogen werden.

### §12

#### Körperreinigung

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor dem Benutzen des Beckens, in der Dusche gründlich zu waschen und Reste von Shampoo und Seife gründlich abzuspülen.
2. Im Becken ist die Körperreinigung nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art (Creme, Lotion) vor dem Benutzen des Beckens ist untersagt.

### §13 Verhalten

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
2. Die Benutzung der Startböcke ist nur nach Freigabe durch den Schwimmmeister und auf eigene Gefahr gestattet.
3. Das Betreten der Startblöcke ist nur einzeln erlaubt.
4. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich der Springer vorher zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung einer anderen Person möglich ist.
5. Es ist untersagt, während der Benutzung der Startblöcke im Sprungbereich zu schwimmen.

Neben den Bestimmungen des § 5 ist bei der Benutzung des Hallenbades auf folgendes zu achten:

- Es ist nicht gestattet:
- a) in der Schwimmhalle zu laufen,
  - b) an den Einstiegsleitern zu turnen,
  - c) von den Längsseiten ins Becken zu springen,
  - d) Badegäste unterzutauchen, zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen
  - e) durch Übungen und Spiele andere Badegäste zu stören
  - f) Taucherbrillen, Schwimmflossen oder andere Gegenstände ohne Genehmigung des Schwimmmeisters zu benutzen
  - g) außerhalb der Leitern das Becken zu verlassen
  - h) Ballspiele sämtlicher Art

In Vertretung



Reinhardt